

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen «Verein Altersheime Wiedikon» besteht in Zürich-Wiedikon ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. Er ist im Handelsregister eingetragen.
2. Der Verein bezweckt, auf privat-gemeinnütziger Grundlage Alterswohnheime und Alterssiedlungen, insbesondere in Wiedikon, zu erstellen und zu betreiben, sowie eine Spitex Organisation zu betreiben.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft und Stimmrecht

4. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
5. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die mehr als einen Jahresbeitrag schulden, können vom Vorstand nach erfolgloser Mahnung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
7. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

III. Vereinsorgane

9. Vereinsorgane sind:
 - a. die Generalversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Geschäftsleitung
 - d. die Revisionsstelle

IV. Generalversammlung

10. Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
11. Die Einladungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand, 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Angabe der Traktanden.
12. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind der Präsidentin/dem Präsidenten z. Hd. des Vorstandes bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung einzureichen. Für verspätet eingehende Anträge besteht kein Anspruch auf Behandlung.
13. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.
14. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
15. Soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit steht dem/der Präsidenten/in der Stichentscheid zu.
16. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - Genehmigung des Versammlungsprotokolls
 - Abnahme des Lageberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Abnahme des Antrages der Ergebnisverwendung
 - Genehmigung des Vereinsbudgets
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und des/der Präsidenten/in und der Kontrollstelle.
Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig
 - Wahl der Revisionsstelle
Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
 - Déchargeerteilung an die Vereinsorgane
 - Statutenrevisionen
 - Genehmigung des Vereinsleitbildes
 - Die ihr vom Gesetz übertragenen BefugnisseInsbesondere befindet die Generalversammlung über den Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften und deren Veräusserung, sowie über die Erstellung von Neubauten.

V. Vorstand

17. Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in und höchstens 8 Mitgliedern.
18. Mit Ausnahme der Funktion des/der Präsidenten/in konstituiert sich der Vorstand selbst.
19. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung, der Geschäftsleitung oder der Revisionsstelle fallen. Insbesondere ernennt er die/den Vorsitzende(n) in der Geschäftsleitung, die Leitungen der Senioramas und der Geschäftsstelle. Die Führung des Vereinspräsidiums in Personalunion mit der Funktion des/der Vorsitzenden in der Geschäftsleitung ist ausgeschlossen.
20. Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder und der Geschäftsleitung fest.
21. Der Vorstand wird durch den/die Präsidenten/in einberufen. Überdies hat er auf schriftliches Begehren von wenigstens 5 Vorstandsmitgliedern zusammenzutreten.
22. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid. Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen aussenstehende Fachleute mit beratender Stimme beizuziehen.

VI. Geschäftsleitung

A) Allgemeines

23. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung, den Leiter/innen der Senioramas und der Geschäftsstelle.
24. Der Vorsitzende kann zugleich auch die Leitung der Geschäftsstelle innehaben. Ein Vorstandsamt ist ausgeschlossen.
25. Der Vorsitzende führt die Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung führt und leitet die operative Geschäftstätigkeit des Vereins nach Massgabe der vom Vorstand erlassenen Weisungen, Reglemente und Vorgaben.
26. Der/Die Präsident/in ist berechtigt an den Sitzungen der Geschäftsleitung teilzunehmen.
27. Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Vorstand gewählt und angestellt.

B) Der/Die Vorsitzende der Geschäftsleitung

28. Der/Die Vorsitzende ist verantwortlich für den Kontakt und die Zusammenarbeit innerhalb der Geschäftsleitung und überwacht die Einhaltung der vom Vorstand erlassenen Weisungen, Reglemente und Vorgaben.
29. Er/Sie ist Verbindungsstelle zum Präsidenten und Vorstand. Er/Sie orientiert diese regelmässig über den Geschäftsgang des Unternehmens.
30. Er/Sie vertritt im Vorstand die Anliegen und Anträge der Geschäftsleitung.
31. Die Geschäftsleitung kann nach Bedarf vom Präsidenten zur Teilnahme an Vorstandssitzungen eingeladen werden.

C) Der/Die Geschäftsstellenleiter/in

32. Der/die Geschäftsstellenleiter/in führt und beaufsichtigt die Geschäftsstelle. Insbesondere organisiert und überwacht er/sie den gesamten kaufmännischen und finanziellen Bereich des Vereins und seiner Unternehmungen nach Massgabe der entsprechenden Vorgaben und Weisungen. Er/Sie erstellt die Jahres- und Zwischenabrechnungen sowie das Jahresbudget zuhanden des Vorstandes und der Geschäftsleitung.

D) Die Seniorama-Leitungen

33. Die Seniorama-Leitungen führen die Betriebe selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen des Vereinsleitbildes, des Betriebsbudgets und der Weisungen und Reglemente des Vorstandes.
34. Die Leiter/innen der Seniorama's und der Geschäftsstelle können mit beratender Stimme auf Einladung des Präsidenten an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

VII. Revisionsstelle

35.
 - a. Ist der Verein gemäss Art. 69b Abs. 1 ZGB zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.
 - b. Ist der Verein gemäss Art. 69b Abs. 2 ZGB zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.
 - c. Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und ihren Sitz in der Schweiz haben.
 - d. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Wiederwahl möglich. Eine Abberufung durch die Generalversammlung ist jederzeit möglich.

Befugnisse und Pflichten der Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und den Reglementen entspricht.
2. Sie erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.
3. Ohne Vorlegung eines schriftlichen Berichts der Revisionsstelle kann die Generalversammlung über die Jahresrechnung nicht Beschluss fassen.

VIII. Finanzen

36. Die Mittel des Vereins sind aufzubringen durch
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Miet- und Pensionspreise
 - c. Pflege- und Betreuungstaxen
 - d. Beiträge der öffentlichen Hand
 - e. Zuwendung Dritter
37. Über dringliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, für Renovationen, Ersatzanschaffungen sowie Neuanschaffungen bis zum Betrag von CHF 1 Mio. entscheidet der Vorstand, die Geschäftsleitung bis CHF 200'000.–.

IX. Statutenänderungen

38. Statutenänderungen können nur durch die Generalversammlung mit Zweidrittels Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

X. Auflösung des Vereins

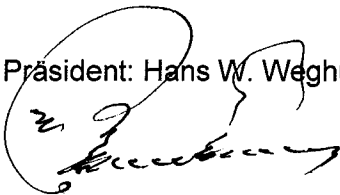
39. Ausser den im Gesetz vorgesehenen Fällen kann die Auflösung des Vereins mit Zustimmung von vier Fünftel aller Mitglieder erfolgen. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zweite Versammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Diese darf frühestens vier Wochen nach der ersten einberufen werden. Im Falle eines Auflösungsbeschlusses wählt die Generalversammlung einen Liquidationsausschuss und erteilt diesem Weisungen über die Durchführung der Liquidation.
40. Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Liquidationsergebnisses im Sinne des Vereinszwecks.

XI.Schlussbestimmungen

41. Diese Statuten sind mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 28. Mai 2020 in Kraft getreten und ersetzen die Statuten vom 23. Mai 2019 samt deren Revisionen.

Zürich, 28. Mai 2020

Der Präsident: Hans W. Weghuber

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans W. Weghuber', written over a horizontal line.